



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 15.05.2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung).

Nachfolgende Auflistungen dienen **als ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des **Einzelhandels** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen körpernahen Dienstleistungen** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Kosmetik-med-Fusspflege.pdf

Für die Hygienevoraussetzungen in **Gaststätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Gaststaetten.pdf

Für die Hygienevoraussetzungen in **Vergnügungsstätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/200510_CoronaVO_Vergnuegungsstaetten.pdf

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung:

<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg
- zu Nachhilfeunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2005%2005%20Verordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunstschulen.pdf>
- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Änderungen sind gelb markiert.

Abhol- und Liefersdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)	denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Änderungsschneiderei	Friseure	Raiffeisenmärkte
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)	Reifenservice
Apotheken	Gärtnereien	Reisebüros
Augenoptiker	Gartenbaubedarf	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Getränkemärkte	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Großhandel	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien/Konditoreien	Hofläden	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Hörgeräteakustiker	Sportkurse im Freien
Baumärkte	Kaminkehrer	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baustoffstandorte	Kfz-Werkstätten	Tankstellen
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Kioske	Textilreinigung
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tierbedarf
Bestatter	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Brennstoffhandel	Lebensmitteleinzelhandel	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche)
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Lohnsteuerhilfevereine	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Makler	Verkaufsautomaten
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Metzgereien	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskasernen
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)	Versicherungsbüros
Fahrradwerkstätten	Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums	Warenlieferung und Montage
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Orthopädieschuhmacher	Waschsalons
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Outlet-Center	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen
	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Wein- und Spirituosenhandlungen
	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
		Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Anbieter von Freizeitaktivitäten (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken (ab 18. Mai: Öffnung Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt)

Besen- und Straußenwirtschaften, sofern sie zubereitete Speisen anbieten (Öffnung ab 18. Mai)

Bewirtung in Bäckereien und Metzgereien zum Verzehr an Ort und Stelle (Öffnung ab 18. Mai)

Bogen-Parcours (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Bootsverleih zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 18. Mai)

Bungee-Sprunganlagen (Öffnung ab 18. Mai)

Fahrrad-/Segway-/Quadverleih zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen (Öffnung ab 18. Mai)

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab Pfingsten geplant*, derzeit nur Kurse im Freien möglich)

Freizeitparks (Öffnung ab 29. Mai geplant*)

Geführte Touren zu touristischen Zwecken, auch mit Fahrrad, Boot, Segway, Quad, Tieren, etc. (Öffnung ab 18. Mai)

Hotels zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai (Anreisetag) geplant*)

Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten/Baumwipfelpfade (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Koch- und Grillschulen

Minigolfanlagen (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Mountainbike-Parcours (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Paintball-Anlagen (Öffnung ab 18. Mai für Freiluftbereich)

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken und Shisha-Bars

Reisebusse im touristischen Verkehr

Sommerrodelbahnen (Öffnung ab 18. Mai)

Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdielen. Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Speisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist. (Öffnung ab 18. Mai)

***vorbehaltlich entsprechender rechtlicher Regelung aufgrund der aktuellen Infektionslage**